

BGer 8C_612/2016 vom 6. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_612_2016

FR: TF 8C_612/2016 du 6 octobre 2016

IT: TF 8C_612/2016 del 6 ottobre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_612/2016

Urteil vom 6. Oktober 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Armin Sahli,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Schwyz,

Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz

vom 25. Juli 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. September 2016 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts
des Kantons Schwyz vom 25. Juli 2016,

in Erwägung,

dass sich die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG richtet (BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277),

dass in diesem Rahmen ein Entscheid betreffend Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung - auch mit Blick auf die Verfahrensgarantien nach BV und EMRK (BGE 138 V 271 E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) - grundsätzlich nur an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271 E. 4 S. 280),

dass hinsichtlich anderer Aspekte das Bundesgericht die Bundesrechtskonformität der Gutachtensanordnung gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid prüft (Art. 93 Abs. 3 BGG ; statt vieler: Urteile 8C_368/2016 vom 7. Juni 2016 oder 9C_294/2016 vom 27. Mai 2016, je mit Hinweisen),

dass der Beschwerdeführer den sechs vorgesehenen Sachverständigen nicht spezifische, gegen jeden einzelnen Experten gerichtete Ausstandsgründe vorhält, sondern die Befangenheit mit der angeblichen Einflussnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft auf das IV-Verfahren als solches, wie auch der grossen Zahl der von dieser Gesellschaft beim vorgesehenen Begutachtungsinstitut bisher in Auftrag gegebenen Expertisen, begründet,

dass sich damit die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, woran insbesondere die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch nichts zu ändern vermag, legt der Beschwerdeführer doch in diesem Zusammenhang nicht dar, inwiefern die Vorinstanz diesen verletzt haben könnte, womit dieses Vorbringen bereits an der Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG scheitert, weshalb nicht zu prüfen ist, ob es in diesem Verfahrensstadium überhaupt zulässig ist; was er zur Begründung vorbringt, ist nicht die fehlende Auseinandersetzung des kantonalen Gerichts mit rechtswesentlichen Parteivorbringen, sondern dessen Beweiswürdigung,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Oktober 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.